



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 34/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.12.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Tarzan Smallovic, geb. Am 04.11.1972 in Knjazevac, letzte bekannte Anschrift Nema Ullice BB 1, 0000 Knajzevac Minicevo, AZ 32-13.14.03.473/11 vom 23.11.2011.

Die Ordnungsverfügung vom 23.11.2011 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S.379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 23.11.2011 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Ordnungsamt, Zimmer 333, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr 23.11.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Meier

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kenneth Uche Mgbokwere, Rheinische Str. 6, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-EZ367 am 07.12.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbin-

dung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht:

Edilson Celaj, albanischer Staatsangehöriger, geb. 22.05.1978 in Patos Fier, zuletzt gemeldet Feldstr. 108 in 45476 Mülheim an der Ruhr, AZ 32-22.25/Abgang 2011 Celaj Edilson vom 07.12.2011

Die Ordnungsverfügung vom 07.12.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsge-

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung vom 07.12.2011 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Ausländerstelle, Heinrich-Melzer-Str. 1. Zimmer 6, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T a n n e

**Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung im Rat
der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem
Kommunalwahlgesetz -**

Herr Oliver Willems hat durch Erklärung am 21.11.2011 mit Wirkung zum 01.12.2011 auf sein Mandat im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der SPD-Fraktion eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 30.08.2009 ist Herr Rolf Biermann, Zeppelinstr. 43, 45470 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 3), als Nachfolger für Herrn Willems zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Biermann hat seine Wahl durch Erklärung am 01.12.2011 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wähler-

gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 14.12.2011
Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin
I. A.

A l t e n b a c h

Satzung vom 15.12.2011

über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der

Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung 2012)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 530 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 480 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2011 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung 2012) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Dreizehnte Satzung vom 22.12.2011
zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 21.06.2000 in der Fassung vom 31.10.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes Änderungsgesetz (ÄndG) vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Dreizehnte Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 31.10.2011 beschlossen:

Artikel I

- Änderung der Anlage II zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -

1) Ziff 3.3 (Finanzausschuss)

Die nachfolgenden Ziffern werden neu gefasst:

3.3.3

Der Finanzausschuss entscheidet unter Beachtung der Richtlinien des Rates der Stadt über An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken, Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge im jeweiligen Wert bzw. mit einer Jahresmiete über 100.000,00 € bis 200.000,00 €, sofern es sich um überbezirkliche Grundstücksgeschäfte - und zwar auch solche betreffend Straßen, Wege und Plätze und die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen (Gewerbeflächen) - handelt, sowie über den Einsatz von Finanzinstrumenten. Er fasst im Rahmen der besonderen Wertgrenze gemäß Ziffer 2 für die vom Fachbereich ImmobilienService bewirtschafteten Immobilien der Stadt Mülheim an der Ruhr die Planungs- und Baubeschlüsse sowie die Beschlüsse über Auftragsvergaben und beschließt die Neubau-, Umbau- und Sanierungsprogramme. Der Finanzausschuss entscheidet in den vorgenannten Angelegenheiten nur, sofern nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung oder eines anderen Ausschusses bzw. Betriebsausschusses gegeben ist.

3.3.4

Er behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

3.3.5

Der Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten des Fachbereiches ImmobilienService zuständig. Hierzu gehört insbesondere, für die Stadt Mülheim an der Ruhr den städtischen Grundbesitz zu bewirtschaften und zu optimieren. Dabei hat er insbesondere die Aufgabe, im Interesse einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen Versorgung der Organisationseinheiten der Stadt Mülheim an der Ruhr mit Grundstücken, Gebäuden und Räumen den Erwerb, die Anmietung, die Entwicklung, Bewirtschaftung und Verwertung von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten für die Stadt vorzubereiten.

2) Ziff 3.4 (Betriebsausschuss ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr)

Die Ziffer 3.4.1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Betriebsausschuss ImmobilienService ist ausschließlich für alle restlichen Angelegenheiten zur Abwicklung der zum 31.12.2011 aufgelösten eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit des Finanzausschusses gegeben ist.

Die nachfolgenden Ziffern 3.4.2 – 3.4.4 entfallen

3) Ziff 3.8 (Ausschuss für Umwelt und Energie)

Die nachfolgenden Ziffern werden neu eingefügt:

3.8.7 -neu-

Der Ausschuss für Umwelt und Energie ist für alle Angelegenheiten der Stadtentwässerung/Abwasserbeseitigung zuständig.

3.8.8 -neu-

Er fasst Baubeschlüsse für städtische überbezirkliche Baumaßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches der Stadtentwässerung/Abwasserbeseitigung fallen (z. B. Kanalbau).

4) Ziff 3.10 (Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr) Die Ziffer 3.10.1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb ist ausschließlich für alle restlichen Angelegenheiten zur Abwicklung der zum 31.12.2011 aufgelösten eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Energie gegeben ist.

5) Die nachfolgenden Ziffern 3.10.2 – 3.10.3 entfallen

Artikel II

- Änderung der Anlage II zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -

1) Die nachstehenden Ziffern der Inhaltsübersicht entfallen:

Ziff. 3.4 Betriebsausschuss ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr

Ziff. 3.10 Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr

2) Die nachstehenden Ziffern entfallen:

Ziff. 3.4 Betriebsausschuss ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr

Ziff. 3.10 Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr

Artikel III

- Änderung der Anlage III zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr-

Ziff. 2.4 (Grundstücksangelegenheiten)

Die Bezirksvertretungen sind im Rahmen der Wertgrenze gemäß Satz 5 für alle städtischen Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken) zuständig. Dabei entscheiden sie im Vorfeld zur Frage einer Veräußerung an Investoren oder an Einzelerwerber in eigener Zuständigkeit. Grundstücksgeschäfte der Wirtschaftsförderung sowie Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit überbezirklichen Verkehrsanlagen haben gesamtstädtischen Charakter und unterfallen nicht der Zuständigkeit der Bezirksvertretungen. Die Richtlinien des Rates der Stadt für die Veräußerung städtischer Wohnimmobilien in Mülheim an der Ruhr und sonstige vom Rat der Stadt festgesetzte Zielsetzungen – insbesondere durch Bauleitpläne - sind bindend. Die Bezirksvertretungen entscheiden in Grundstücksgeschäften mit einem jeweiligen Wert ab 100.000,- € bis zu einem Wert von 500.000 €. Die Wertgrenze bezieht sich jeweils auf ein einzelnes Grundstück bzw. auf den jeweiligen Grundstückswert der Einzelparzellen.

Artikel IV

- Inkrafttreten -

Die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Regelungen aus Artikel II der Dreizehnten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung treten mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dreizehnte Satzung vom 22.12.2011 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 31.10.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Tarife für den Rhein-Ruhr-Hafen und die Hafenbahn ab 01.01.2012

Ab dem 01.01.2012 gelten für den Rhein-Ruhr-Hafen den Anlagen entsprechend neue Tarife.
Die neuen Tarife wurden vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 15.12.2011 beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2012

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

E x n e r

Betriebsleiter

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Änderung des Hafentarifs Amtsblatt Nr. XX/Jahrgang 20XX

A) Hafentarif gültig ab Januar 2012

1. Geltungsbereich

1.1

Im Bereich des Rhein–Ruhr-Hafens Mülheim - km 8.175. bis 9.6 der Ruhr, sowie des Stadthafens – km 11,9 bis 12,21 - werden Verkehrsabgaben (Hafen-, Ufer- und Liegegeld) und Eichgebühren nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben. In beiden Bereichen ist die Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) gültig.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1.

Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.

2.2.

Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren zugrunde zu legen. Ergibt die von öffentlichen Eichaufnehmern vorgenommene Eichaufnahme ein von den Gewichtsangaben der Fracht- oder Ladepapiere abweichendes Gewicht, ist dieses zugrunde zu legen.

2.3.

Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern, ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.

2.4.

Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Kalendertag, Monat usw.) werden voll berechnet.

3. Hafengeld

Hafengeld wird erhoben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthaltes im Hafengebiet:

- 3.1. für Fahrzeuge die ohne zu laden oder zu löschen in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen
0,05 €/t Tragfähigkeit;
- oder die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- oder Löschfristen folgende Tage
0,04 €/t Tragfähigkeit;
- 3.2. für Fähren, Bagger, Flöße und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen
0,06 €/m²;
- 3.3. Für Fahrgastschiffe und Sportfahrzeuge wird Hafengeld nach besonderer Vereinbarung gem. Ziff. 6 erhoben.

4. Ufergeld

Ufergeld wird erhoben für:

- 4.1. Güter, die über das Ufer ein- und ausgeladen werden;
- 4.2. Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeladen werden in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben;
- 4.3. bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf Deutschen Binnenwasserstraßen vom 01. März 2002 in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird;
- 4.4. für jede Tonne umgeschlagenen Gutes wird erhoben:
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| für Güter der Güterklasse I/II | 0,79 € |
| für Güter der Güterklasse III/IV | 0,57 € |
| für Güter der Güterklasse V | 0,38 € |
| für Güter der Güterklasse VI | 0,57 € |

für Großraum- und Schwergüter, d. h. Einzelgüter der Güterabteilung 9, die eine Gesamtbreite von 3 Metern oder eine Gesamthöhe von 4 Metern oder eine Gesamtlänge von 10 Metern oder ein Gesamtgewicht von 26 Tonnen überschreiten **0,94 €**

4.5.

Ausnahmesätze

für Getreide (Nr. 0110 bis 0190) **0,36 €**
für Eisen / Stahl / Schrott (Nr. 451, 462 bis 466) **0,29 €**

5. Eichgebühren

Eichgebühren werden erhoben:

5.1.

für die Aufnahme einer Volleiche; **50,50 €**

5.2.

für die Aufnahme einer Zwischeneiche; **28,00 €**

5.3.

für die Fertigung von Zweitschriften
zu Nr. 1 und 2 **5,80 €**

Außerhalb der planmäßigen Dienstzeit (8 – 16 Uhr, montags bis freitags) wird ein Zuschlag zu den Sätzen gem. Nr. 5.1. bis 5.3. berechnet, und zwar:

bis 22 Uhr von 50 %
nach 22 Uhr von 100%

6. Liegegeld für Sportfahrzeuge

Für den Aufenthalt von Sportfahrzeugen im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim, km 8,175 bis 9,6 der Ruhr ist eine schriftliche Liegegenehmigung erforderlich. Nach Maßgabe diese Genehmigung wird Liegegeld erhoben und zwar wird für jeden angefangenen Monat Liegegeld berechnet:

6.1.

für Fahrzeuge bis 10 m Länge **56,00 €**

6.2.

für Fahrzeuge bis 15 m Länge **81,00 €**

6.3.

für Fahrzeuge über 15 m Länge **98,00 €**

6.4.

Für den Bereich des Stadthafens, km 11,9 bis 12,21 der Ruhr

Tagespauschale **5,00 €**

Wochenpauschale **28,00 €**

maximale Liegedauer 4 Wochen **56,00 €**

6.4.1. Für das Anlegen am Stadtsteiger sind zu entrichten
Fahrgastschiffe, deren zulässige Personenzahl kleiner als 50 beträgt

25,00 €

deren zulässige Personenzahl 50 oder mehr beträgt

40,00 €

7. Ufergebühr

Werden die unter 6. - 6.3. genannten Fahrzeuge über das Ufer des Rhein-Ruhr-Hafens an Land genommen oder zu Wasser gelassen, ist jeweils eine Ufergebühr in Höhe von

21,00 € zu entrichten.

8. Nutzungsentgelt

8.1.

Für die Benutzung der Hafeneigenen Freiladestellen zum Güterumschlag wird zusätzlich zum Ufergeld ein Nutzungsentgelt in Höhe von

0,13 € je t Umschlaggut erhoben.

8.2.

Der Einsatz von Mobilkränen im Uferbereich ist genehmigungspflichtig. Für die Benutzung hafeneigener Grundstücksflächen durch Mobilkrane wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe von

0,76 € je t Umschlaggut, mindestens jedoch **34,80 €** pro Tag erhoben.

9. Befreiungen

Befreit vom Hafengeld sind

9.1.

Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.

9.2.

Wasserfahrzeuge, solange sie den Hafen - nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können.

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Änderung des Hafentarifamtsblatts Nr. XX/Jahrgang XX

B) Hafentarif gültig ab Januar 2012

1. Geltungsbereich

Im Bereich der Hafenbahn des Rhein- Ruhr Hafens Mülheim an der Ruhr werden Verkehrsabgaben (Hafentariffrachten und Nebengebühren) nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1.

Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen durch die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr im Wechselverkehr zwischen Hafentarifbahnhof und den Ladestellen oder zwischen zwei Ladestellen im Hafengebiet ist Hafentariffracht zu zahlen.

2.2.

Güter, die im Rhein- Ruhr Hafen Mülheim aus Schiffen gelöscht wurden oder zur Verladung in Schiffe bestimmt sind und in den Frachtbriefen ausdrücklich als "Wasserumschlagsgut" bezeichnet wurden, werden nach Tarifpositionen 3.1 berechnet; alle sonstigen Güter nach Tarifposition 3.2.

2.3.

Für sonstige Leistungen werden Nebengebühren erhoben.

2.4.

Bei der Berechnung der Hafentariffracht ist das Gewicht der Güter nach den Angaben der Frachtpapiere maßgebend. Ergibt die mit bahnamtlicher Gültigkeit vorgenommene Verwiegung ein von den Frachtpapieren abweichendes Gewicht, ist das ermittelte Gewicht zugrunde zu legen.

2.5.

Angefangene Erhebungseinheiten (100kg, Kalendertage usw.) werden voll berechnet.

2.6.

Die Abgabebeträge werden jeweils auf volle 0,05 € auf- oder abgerundet.

2.7.

Die Leistungen der Hafenbahn werden nur innerhalb der festgesetzten Dienstzeiten (6 – 20 Uhr, montags bis freitags) erbracht.

2.8.

Hafentarifanschlößer und –mitbenutzer haben sich dem Frachtstundungsverfahren der Deutschen Verkehrs- und Kreditbank (DVKB)

bei der Güterabfertigung des Anschlussbahnhofes Mülheim (Ruhr) Speldorf anzuschließen.

3. Hafenbahnfrachten

	<u>Fracht je t</u>	<u>für den Wagen mindestens</u>
3.1.		
Für Wasserumschlagsgut		
a) Alle Wasserumschlagsgüter, ausgenommen die unter b) genannten	1,04 €	21,00 €
b) Güter der Klasse B, C und II bis V des Gütertarifs der Bahn AG	0,90 €	18,00 €
3.2.		
Für sonstiges Umschlagsgut		
a) alle sonstigen Umschlagsgüter ausgenommen die unter b) genannten	1,10 €	22,00 €
c) Güter der Klasse B, C und II bis V des Gütertarifs der Bahn AG	1,00 €	20,00 €

4. Nebengebühren

Neben der Hafenfracht sind zu zahlen	<u>je Wagen</u>
4.1.	
Sonderfahrten der Lokomotive werden auf Anforderung - soweit dies ohne Störung anderer Anlieger und Hafenbahnbetrieblich möglich ist – durchgeführt. Die Berechnung erfolgt nach Tarifposition 4.14.;	
4.2.	
für einen Wagen der wegen mangelhafter Beladung, Überladung oder aus anderen Gründen mit der nächsten planmäßigen Zustellung wieder zugestellt werden muss	20,00 €
4.3.	
für die Aufstellung von Wagen auf hafenbahneigenem Gleis für jeden angefangenen Tag der Aufstellung	5,93 €
4.4.	
für einen Wagen, der unter Deckadresse von der Bahn AG eingeht und dessen Empfänger ermittelt werden muss	3,76 €
4.5.	
für die Anstellung von Wagen zur Ent- oder Beladung in der vom Verloader gewünschten Reihenfolge	6,81 €

- 4.6. für Wagen, deren Absender oder Empfänger nicht Hafenanlieger oder Untermieter von Hafenanliegern sind (die Angaben im Frachtbrief sind maßgebend) **3,49 €**
- 4.7. für die Benutzung von Hafenbahneigenem Gleis zur Be- oder Entladung von Wagen (für am Hafen ansässige Firmen ist die Benutzung der Kaianlage zur Be- und Entladung von Wagen unentgeltlich) **8,12 €**
- 4.8. für einen Wagen, der im Hafenbahnhof zur Abholung durch die Bahn AG oder zur Zustellung an einen Empfänger bereitsteht, wegen fehlender Begleitpapiere, auf Wunsch des Versenders bzw. Empfängers oder aus sonstigen Gründen wieder ausrangiert werden muss **11,56 €**
- 4.9. für einen Leerwagen oder Schutzwagen der nach der Zustellung leer zurückgeholt wird (das gilt auch für Mietwagen, die nach der Mietzeit leer zurückgeholt werden) **13,24 €**
- 4.10. für einen von der Bahn AG ein- oder zur Bahn AG ausgehender Leerwagen, zu dessen Beförderung Begleitpapiere erforderlich sind **3,00 €**
- 4.11. für die auf Antrag eines Empfängers oder Versenders erfolgte Umstellung eines ladegerecht gestellten Wagens, sofern dieses während der üblichen Bedienungszeit hafnenbahnbetrieblich möglich ist (außerhalb der üblichen Bedienungszeit Entgelt nach Tarifsätzen zu 4.1. bzw. 4.14.) **10,90 €**
- 4.12. für einen von der Bahn AG eingehenden beladenen oder leeren Wagen, der, ohne einer Ladestelle zugeführt zu werden, an die Bahn AG zurückgeführt, unbeschadet einer Fähigkeit von Entgelten nach den Tarifsätzen zu 4.3., 4.4. , und 4.8. **11,56 €**
- 4.13. für die Gestellung eines Hafnenbahnwagens je angef. 24 Std. **35,00 €**
- 4.14. für die Gestellung einer Hafnenbahnlokomotive einschl. Bedienungspersonals der Lokomotive je Std. **176,14 €**

4.15.	für die Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgte Benutzung hafenbahneigener Gleisanlagen durch Krane oder Lokomotiven ein Gleisbenutzungsentgelt je Monat:	
	für 2-achsige Krane oder Lokomotiven	149,51 €
	für 3-achsige Krane oder Lokomotiven	152,42 €
	für 4-achsige Krane oder Lokomotiven	164,02 €
	für 6-achsige Krane oder Lokomotiven	178,90 €
4.16.	für die Blockierung eines Hafenbahnbetriebsgleises, wenn dadurch die Hafenbahn länger als 10 Minuten an der Durchfahrt gehindert wird, eine Entschädigung für die Wartezeit je angefangener Viertelstunde zuzüglich aller sonstigen Kosten, die durch die Behinderung des Verkehrs entstehen	17,98 €
4.17.	für die Benutzung hafenbahneigener Gleise zum Überführen einer Lokomotive, eines Schienenkrans mit eigener Antriebskraft und Verschiebelokomotiven der Bahn AG:	
	je Lokachse	26,49 €
	je Kranachse	26,49 €
	je Wagen	11,56 €

5. Sonstige Entgelte

Soweit ein Entgelt unter 4.1. – 4.17. nicht festgesetzt ist, werden Nebengebühren (z.B. Wiegegelder) nach den tarifmäßigen Bestimmungen der Bahn AG, herausgegeben im Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. B, mit Erläuterungen und Entscheidungen (Allgemeine Bestimmungen) erhoben.

Wiegegebühren:

Weniger als 3 Waggons	37,00 €
3 Waggons oder mehr	29,00 €

6. Sondertarif

Ganzzüge, die aus mind. 20 Wagen oder mind. 900 Tonnen bestehen und lt. Frachtpapiere der Hafenbahn zugestellt bzw. abgezogen werden, gelten als geschlossene Einheit. In diesem Fall wird auf die umgeschlagenen Güter ein Rabatt von 15% gewährt.

**Vierzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur
Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.394) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 10 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1

Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 1,40 € |
| b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 0,95 € |

§ 10 Absatz 2

Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 2,59 € |
| b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 1,15 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28. 07. 2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 06. 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863,975) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung.

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1 für Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	187,29 €/Jahr
1.1.1.2 für Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	223,47 €/Jahr
1.1.1.3 für Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	295,81 €/Jahr
1.1.1.4 für Restabfallbehälter mit	240 l Inhalt	486,59 €/Jahr
1.1.1.5 für Restabfallbehälter mit	660 l Inhalt	1.370,95 €/Jahr
1.1.1.6 für Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	1.586,31 €/Jahr
1.1.1.7 für Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	2.127,37 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1 für Abfallbehälter mit 60 l Inhalt	93,65 €/Jahr
1.1.2.2 für Abfallbehälter mit 80 l Inhalt	111,73 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.2.1.1 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	24,62 €/Jahr
von 10 bis 30 m	49,23 €/Jahr
über 30 m	86,16 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	49,23 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	86,16 €/Jahr
über 30 m über Stufen	98,47 €/Jahr
aus dem Keller	98,47 €/Jahr

1.2.1.2 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	26,26 €/Jahr
von 10 bis 30 m	52,52 €/Jahr
über 30 m	91,10 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	52,52 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	91,10 €/Jahr
über 30 m über Stufen	105,03 €/Jahr
aus dem Keller	105,03 €/Jahr

1.2.1.3 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 120 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	29,54 €/Jahr
von 10 bis 30 m	59,08 €/Jahr
über 30 m	103,39 €/Jahr

1.2.1.4 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 240 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	32,82 €/Jahr
von 10 bis 30 m	65,64 €/Jahr
über 30 m	114,88 €/Jahr

1.2.1.5 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 660 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	98,47 €/Jahr
von 10 bis 30 m	196,93 €/Jahr
über 30 m	344,64 €/Jahr

1.2.1.6 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 770 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	111,60 €/Jahr
von 10 bis 30 m	223,19 €/Jahr
über 30 m	390,59 €/Jahr

1.2.1.7 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	124,73 €/Jahr
von 10 bis 30 m	249,45 €/Jahr
über 30 m	436,54 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen.

Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	12,31 €/Jahr
von 10 bis 30 m	24,62 €/Jahr
über 30 m	43,08 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	24,62 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	43,08 €/Jahr
über 30 m über Stufen	49,23 €/Jahr
aus dem Keller	49,23 €/Jahr

1.2.2.2 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	13,13 €/Jahr
von 10 bis 30 m	26,26 €/Jahr
über 30 m	45,95 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	26,26 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	45,95 €/Jahr
über 30 m über Stufen	52,52 €/Jahr
aus dem Keller	52,52 €/Jahr

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten Juni, Juli und August jede Woche.

Die Gebührensätze betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung:

1.3.1	für Bioabfallbehälter mit 80 l Inhalt	55,87 €/Jahr
1.3.2	für Bioabfallbehälter mit 120 l Inhalt	73,95 €/Jahr
1.3.3	für Bioabfallbehälter mit 240 l Inhalt	121,65 €/Jahr

1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.4.1	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	13,13 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	26,26 €/Jahr
	über 30 m	45,95 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	26,26 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	45,95 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	52,52 €/Jahr
	aus dem Keller	52,52 €/Jahr

1.4.2	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	14,77 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	29,54 €/Jahr
	über 30 m	51,70 €/Jahr

1.4.3	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	16,41 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	32,82 €/Jahr
	über 30 m	57,44 €/Jahr

Die Abholung des/der Bioabfallbehälter/s außerhalb des Abholplatzes gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung ist nur möglich, falls für den/die Restabfallbehälter ein Vollservice gem. Nr. 1.2 in Anspruch genommen wird.

2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern
Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

2.1.1 Grundgebühren für Behältergestaltung und Transport

2.1.1.1	für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	43,73 €
2.1.1.2	für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	249,91 €
2.1.1.3	je Transport	104,79 €
2.1.1.4	bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport	83,68 €

2.1.2 Entsorgungskosten

2.1.2.1	Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung , sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden	103,86 €/t
---------	--	------------

2.1.2.2	Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen	86,07 €/t
---------	--	-----------

2.2	Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.)	374,84 €/Std
-----	---	--------------

2.3	Für die Annahme und Entsorgung von Nachtspeicheröfen aus Haushaltungen	289,66 €/t
-----	---	------------

2.4	Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz	
-----	--	--

2.4.1 Bei Ausleihen eines

2.4.1.1	Abfallbehälters mit	80 l Inhalt	34,87 €/Stück
2.4.1.2	Abfallbehälters mit	120 l Inhalt	38,36 €/Stück
2.4.1.3	Abfallbehälters mit	240 l Inhalt	45,33 €/Stück
2.4.1.4	Abfallbehälters mit	660 l Inhalt	57,20 €/Stück
2.4.1.5	Abfallbehälters mit	770 l Inhalt	57,89 €/Stück
2.4.1.6	Abfallbehälters mit	1.100 l Inhalt	67,66 €/Stück

2.4.2 Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet

2.4.2.1	für Abfallbehälter mit	80 l Inhalt	3,78 €/Stück
2.4.2.2	für Abfallbehälter mit	120 l Inhalt	5,93 €/Stück
2.4.2.3	für Abfallbehälter mit	240 l Inhalt	10,78 €/Stück
2.4.2.4	für Abfallbehälter mit	660 l Inhalt	23,52 €/Stück
2.4.2.5	für Abfallbehälter mit	770 l Inhalt	26,46 €/Stück
2.4.2.6	für Abfallbehälter mit	1100 l Inhalt	37,26 €/Stück

3. Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt 4,10 €

4. Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt 1,40 €

5. Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern von 60 l - 1100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung innerhalb eines Kalenderjahres 27,82 €
(Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher Getrenntsammlensysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Neunte Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f, 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GW. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.394), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18.Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird hinsichtlich der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0024, 1080 ,0049, 0591, 0096, 0105, 0114, 1041, 0120, 1079, 0150, 0173, 0203, 0241, 0245, 0303, 0308, 1043, 0359, 0933,0604, 1071, 0665, 0666, 1019, 0679, 0731, 1099, 0793, 0803, 0854 und 0866 geändert bzw. ergänzt.

Artikel 2

Im **§ 6 Absatz 5 und Absatz 6** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) für öffentliche Straßen, die
- | | |
|--|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 1 gekennzeichnet sind, | 3,73 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 1 gekennzeichnet sind, | 10,40 € |
| b) überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 2 gekennzeichnet sind, | 3,09 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 2 gekennzeichnet sind, | 9,45 € |
| c) von überörtlicher Verkehrsbedeutung und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 3 gekennzeichnet sind, | 2,82 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 3 gekennzeichnet sind, | 8,94 € |
| d) im Fußgängerbereich liegen und im Straßenverzeichnis mit D gekennzeichnet sind, | 5,19 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (6) Die Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes betragen für die Straße jährlich je Meter Grundstücksseite
- a) mit der Kennzeichnung W 1
(vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2) 1,25 €
 - b) mit der Kennzeichnung W 2
(nach den Straßen mit der Einstufung W 1) 0,77 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0024, 0049, 0591, 0096, 0105, 0114, 1041, 0120, 0150, 0173, 0203, 0241, 0245, 0303, 0308, 0359, 0933, 0604, 0665, 0666, 1019, 0679, 0731, 0793, 0803, 0854 und 0866 sowie die im § 6 Absatz 5 und Absatz 6 enthaltenen Gebührensätze der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage 1**Straßenverzeichnis zur Neunten Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. 03. 2004**

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Stras- senart	Winterdienst	Zahl der wöchentli- chen Rei- nigung
1	2	3	4	5	6
0024	Am Eisenstein		B 1	W 1	1
1080	Am Timpen	ohne Stichstraßen bei Haus Nrn. 4 und 29/35 und ohne Stichweg bei Haus Nrn. 3 a/5 Stichstraßen bei Haus Nrn. 4 und 29/35 und ohne Stichweg bei Haus Nrn. 3 a/5	B 1 A	W 2	1 1
0049	Aschenbruch		B 1	W 1	1
0591	An der Seilfahrt		B 2	W 1	2
0096	Böllerts Höfe	ohne Wendehammer und Verbindungswege von Saarner Straße bis Strippchens Hof übriger Bereich Wendehammer und Verbindungswege	B 1 A	W 1 W 2	1 1
0105	Boverstraße		B 1	W 1	1
0114	Bruchstraße	ohne Zufahrt zur Schule und Stichstraße zwischen Haus Nrn. 100/138 Zufahrt zur Schule und Stichstraße zwischen Haus Nrn. 100/138	B 1 A	W 1	1 1
1041	Brüsseler Alle		B 1	W 1	1
0120	Bülowstraße		B 1	W 1	1
1079	Charlyweg	ohne Stichweg bei Haus Nr. 7 Stichweg bei Haus Nr. 7	B 1 A	W 2	1 1
0150	Dickswall	von Kaiserstraße bis Althofstraße von Althofstraße bis Oststraße ohne vor Haus Nrn. 100/102 vor Haus Nrn. 100/102	C 3 B 2 A	W 1 W 1	6 2 1

Straßenverzeichnis zur Neunten Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. 03. 2004

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Stra- ßenart	Winterdienst	Zahl der wöchentli- chen Rel- nungung
1	2	3	4	5	6
0173	Duisburger Straße	ohne vor Haus Nr. 160 bis Haus Nr. 182 und ohne Verbindungsweg zum Haydnweg vor Haus Nr. 160 bis Haus Nr. 182 Verbindungsweg zum Haydnweg	B 3 B 1 A	W 1 W 2	2 1 1
0203	Essener Straße	von Oststraße bis Kattowitzer Straße ohne Stichstraße bei Haus Nr. 2 Stichstraße bei Haus Nr. 2	B 3 A	W 1	2 1
0241	Friedrich-Ebert- Straße	von Delle bis Aktienstraße von Aktienstraße bis Oberhausener Straße	C 3 B 3	W 1 W 1	6 2
0245	Friesenstraße		B 2	W 1	2
0303	Hansastraße		B 1	W 1	1
0308	Hardenbergstraße	ohne von Wiescher Hof/Wiescher Weg bis Haus Nr. 64 und ohne Stichstra- ße bei Haus Nr. 66 von Wiescher Hof/Wiescher Weg bis Haus Nr. 64 Stichstraße bei Haus Nr. 66	B 2 B 1 A	W 1 W 2	2 1 1
1043	Helene-Weigel- Straße	ohne Stichstraße bei Haus Nrn. 23/28 und ohne Stichstraße bei Haus Nrn. 21/23 Stichstraße bei Haus Nrn. 23/28 und Stichstraße bei Haus Nrn. 21/23	B 1 A	W 2	1 1
0359	Holunderstraße	von Düsseldorf Straße bis Mintarder Straße von Mintarder Straße bis Schluss	B 1 A	W 2	1 1
0933	Humboldttring	von der Straße Am Förderturm bis Auffahrt A 40 und bis zum Fußgänger- übergang in Höhe der Stadtbahnbrücke einschließlich der Buszufahrt zum Busbahnhof Rhein-Ruhr-Zentrum	B 2	W 1	2

Straßenverzeichnis zur Neunten Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. 03. 2004

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Stra- ßenart	Winterdienst	Zahl der wöchentlichen Rei- nigung
1	2	3	4	5	6
0604	Oemberg	von Markenstraße bis Nachbarsweg von Nachbarsweg bis Großenbaumer Straße	B 2 B 1	W 1 W 2	2 1
1071	Pastor-Luhr-Platz		B 1	W 2	1
0665	Ruhrorter Straße	ohne Stichstraße bei Haus Nr. 49 und ohne Wendehammer Stichstraße bei Haus Nr. 49 Wendehammer	B 2 B 1 A	W 1 W 2	2 1 1
0666	Ruhrstraße	von Wertgasse bis Leineweberstraße von Leineweberstraße bis Schollenstraße und von Bahnstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	B 1 B 2	W 2 W 1	1 2
1019	Sanddornweg	ohne Stichstraßen und Verbindungsweg zum Erlenweg Stichstraßen und Verbindungsweg zum Erlenweg	B 1 A	W 2	1 1
0679	Sandstraße		B 2	W 1	2
0731	Schneisberg	ohne Stichweg Stichweg	B 1 A	W 1	1 1
1099	Sportpark Saarner Ruhraue		B 1	W 2	1
0793	Timmerhellstraße	ohne Stichstraße und ohne Wendehammer Stichstraße Wendehammer	B 2 B 1 A	W 1 W 2	2 1 1
0803	Uhlenhorstweg	von Großenbaumer Straße bis Ganghoferweg	B 3	W 1	2
0854	Weseler Straße		B 2	W 1	2

Straßenverzeichnis zur Neunten Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. 03. 2004

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Stra- ßenart	Winterdienst	Zahl der wöchentlichen Rei- nigung
1	2	3	4	5	6
0866	Winkhauser Weg	ohne Stichstraße bei Haus Nr. 49 a Stichstraße bei Haus Nr. 49 a	B 1 A	W 1	1 1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neunte Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen
Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
vom 19.12.2011

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr soll in verschiedenen Teilbereichen geändert werden. **Die Änderungen beziehen sich auf Bereiche der Städte Bochum und Oberhausen.**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 15.12.2011 beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt, das Plangebiet der Änderung 05 BO neu abzugrenzen. Dabei wird das Gelände des bestehenden Werkes zwischen der westlichen und der östlichen Teilfläche der Erweiterung in die Änderung mit einbezogen. Die bisherige südliche Teilfläche der Änderung scheidet aus dem Änderungsbereich aus.
3. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 01 BO (Gartenmarkt am Wattenscheider Hellweg).
4. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 05 BO (Bövinghauser Straße).
5. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 14 OB (Rechenacker / Samlandstraße).
6. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 15 OB (Dinnendahl-/ Bronkhorststraße).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zu den ausliegenden Änderungsentwürfen abgeben.

Die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes haben Auswirkungen auf die Umwelt. Daher sind im Rahmen der o.g. Änderungsverfahren gemäß § 9 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen (UP) durchgeführt und Umweltberichte erstellt worden.

Es liegen die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen vor:

- Synopse der Anregungen im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung 05 BO

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegungen eingesehen werden.

Die Planunterlagen (Entwürfe der Änderungspläne, Begründungen, Umweltberichte) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 16. Januar 2012 bis 16. Februar 2012 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Mülheim an der Ruhr können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung:

Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 17. Etage, linker Flur

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: (0201) 88 61-210/-212) zu erfragen.

Alle Planunterlagen sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Auskunft erteilen:

Bernd Geisel, Tel. 0208/455-6102, Techn. Rathaus, 17. Etage, Raum 17.10

Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6111, Techn. Rathaus, 17. Etage, Raum 17.05

Falls die Herren nicht erreichbar sind, hilft das Sekretariat des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung (Tel. 0208/455-6100, FAX 0208/455-6199) bei der Kontaktaufnahme gerne weiter.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Änderungspläne, zu den Begründungen und zu den Umweltberichten können während der Auslegungsfrist **bis zum 16. Februar 2012 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,
- bei der **Stadt Mülheim an der Ruhr**, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 (17. Etage, Räume 17.10 und 17.05), 45468 Mülheim an der Ruhr,
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die jeweilige Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis während der Dienststunden ermöglicht wird.

Mülheim an der Ruhr, 19. Dezember 2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (Tartan Smailovic)	598
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kenneth Uche Mgbokwere)	598
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Edilson Celaj)	598
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	599
Satzung vom 15.12.2011 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung 2012)	600
Dreizehnte Satzung vom 22.12.2011 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 31.10.2011	602
Bekanntmachung: Tarife für den Rhein-Ruhr-Hafen und die Hafenbahn ab 01.01.2012	605
Vierzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	614
Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	616
Neunte Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr /Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004	623
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 19.12.2011	630